



# Mitteilung

**Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 28.02.2025 - Nummer 72**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Richtlinien, Verordnungen

### **72 Verordnung über die Ergänzungsprüfung aus Latein**

Auf Grund von Art. 81c Abs. 1 B-VG und Art. 18 Abs. 2 B-VG wird im Hinblick auf § 6 Abs. 2 UBVO, § 65 UG und § 75 Abs. 1 UG verordnet:

#### **Anrechnung als Ergänzungsprüfung aus Latein**

**§ 1.** (1) Die absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung zur VO Einführung in das Latein II (6 ECTS, 6 Semesterstunden, SPL Altertumswissenschaften) wird auf Grund einer Mitteilung der\*des Studierenden gegenüber dem zuständigen StudienServiceCenter als Ergänzungsprüfung aus Latein ohne weiteres angerechnet und der Eintrag im Studienblatt, wonach eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist, entfernt.

(2) Die Möglichkeit der Anrechnung gemäß Abs. 1 besteht auch für Studierende der in den §§ 2 bis 4 genannten Studien.

#### **Anrechnung als Ergänzungsprüfung aus Latein für Studierende des Diplomstudiums Rechtswissenschaften**

**§ 2.** Die erfolgte kumulative Absolvierung der folgenden prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird auf Grund einer Mitteilung der\*des Studierenden gegenüber dem zuständigen StudienServiceCenter als Ergänzungsprüfung aus Latein für Studierende des Diplomstudiums Rechtswissenschaften ohne weiteres angerechnet und der Eintrag im Studienblatt, wonach eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist, entfernt:

1. VO+UE Lateinische Formenlehre und Syntax (5 ECTS, 3 Semesterstunden) und
2. KU Rechtsterminologie lateinischen Ursprungs (3 ECTS, 2 Semesterstunden) und
3. UE oder PF Romanistische Fundamente (4 ECTS, 2 Semesterstunden) oder KU oder PKU Romanistische Fundamente (3 ECTS, 2 Semesterstunden) oder KU oder PKU Digestenexegeese (3 ECTS, 2 Semesterstunden) oder PUE Roman Law of Property (4 ECTS, 2 Semesterstunden) oder PUE Roman Law of Obligations (4 ECTS, 2 Semesterstunden).

## **Anrechnung als Erganzungsprufung aus Latein fur Studierende des Bachelorstudiums Internationale Rechtswissenschaften**

§ 3. Die erfolgte kumulative Absolvierung der folgenden prufungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird auf Grund einer Mitteilung der\*des Studierenden gegenuber dem zustandigen StudienServiceCenter als Erganzungsprufung aus Latein fur Studierende des Bachelorstudiums Internationale Rechtswissenschaften ohne weiteres angerechnet und der Eintrag im Studienblatt, wonach eine Erganzungsprufung abzulegen ist, entfernt:

1. VO+UE Lateinische Formenlehre und Syntax (5 ECTS, 3 Semesterstunden) und
2. KU Rechtsterminologie lateinischen Ursprungs (3 ECTS, 2 Semesterstunden) und
3. PUE Roman Law of Property (4 ECTS, 2 Semesterstunden) oder  
PUE Roman Law of Obligations (4 ECTS, 2 Semesterstunden) oder  
UE oder PF Romanistische Fundamente (4 ECTS, 2 Semesterstunden) oder  
KU oder PKU Romanistische Fundamente (3 ECTS, 2 Semesterstunden) oder  
KU oder PKU Digestenexegese (3 ECTS, 2 Semesterstunden).

## **Anrechnung als Erganzungsprufung aus Latein fur Studierende des Bachelorstudiums Pharmazie**

§ 4. Die erfolgte kumulative Absolvierung der folgenden Lehrveranstaltungsprufungen wird auf Grund einer Mitteilung der\*des Studierenden gegenuber dem zustandigen StudienServiceCenter als Erganzungsprufung aus Latein fur Studierende des Bachelorstudiums Pharmazie ohne weiteres angerechnet und der Eintrag im Studienblatt, wonach eine Erganzungsprufung abzulegen ist, entfernt:

1. VO Latein fur Studierende der Pharmazie I (1,5 ECTS, 3 Semesterstunden) und
2. VO Latein fur Studierende der Pharmazie II (1,5 ECTS, 3 Semesterstunden).

## **In-Kraft-Treten**

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Studienpreses:  
Lieberzeit